

BVSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 27

- **Unterschiedliche Chromleisten stellen keinen Mangel dar**
LG Bielefeld, Urteil vom 14.10.2016, AZ: 1 O 231/14

Die Parteien streiten über eine etwaige Mangelhaftigkeit eines Fahrzeugs aufgrund von nicht einheitlichen Glanzgraden der Chromzierleisten um die Fenster. Diese hatte der Kläger als Sonderausstattung an seinem neuen Fahrzeug bestellt. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Die Abtretung der Sachverständigenkosten erfüllungshalber stellt keine unangemessene Benachteiligung des Geschädigten dar**
AG Paderborn, Urteil vom 09.11.2016, AZ: 55 C 209/16

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 118,09 € aus abgetretenem Recht, nachdem auf die Gesamtforderung von 694,96 € bereits ein Betrag von 576,87 € von der Beklagten reguliert worden war. Der Kläger hatte sich mit Abtretungserklärung vom 25.05.2016 den Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegen die Beklagte anlässlich des Verkehrsunfalls von dem Geschädigten abtreten lassen. ...[\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Kleinteilpauschale muss erstattet werden**
AG Ravensburg, Urteil vom 25.04.2017, AZ: 9 C 197/17

Die Parteien streiten um die Höhe der angemessenen Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Kleinteilpauschale in Höhe von 9.38 € brutto steht dabei im Streit. ...[\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Wuppertal, Urteil vom 05.05.2017, AZ: 32 C 46/17

Der Kläger klagte auf restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung ist dem Grunde nach unstreitig.

Konkret ging es um sogenannte Verbringungskosten – also Kosten, die eine Werkstatt dafür in Rechnung gestellt hat, dass sie den Wagen mangels eigener Lackkabine in einen Fremdbetrieb verbringen (und von dort wieder abholen) musste. ...[\(weiter auf Seite 6\)](#)

Unterschiedliche Chromleisten stellen keinen Mangel dar

LG Bielefeld, Urteil vom 14.10.2016, AZ: 1 O 231/14

Hintergrund

Die Parteien streiten über eine etwaige Mangelhaftigkeit eines Fahrzeugs aufgrund von nicht einheitlichen Glanzgraden der Chromzierleisten um die Fenster. Diese hatte der Kläger als Sonderausstattung an seinem neuen Fahrzeug bestellt.

Aussage

Nach Ansicht des LG Bielefeld steht dem Kläger weder ein Rücktrittsrecht noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Minimal abweichende Glanzgrade an den Chromleisten stellen, so das Gericht, keinen Mangel dar.

Das Fahrzeug eignet sich zunächst zu seiner üblichen Verwendung – nämlich der als Transport- und Fortbewegungsmittel. Die unterschiedlichen Glanzgrade der Chromleisten lassen sich zudem nur feststellen, wenn mit dem Blickwinkel und dem Betrachtungsabstand gespielt wird. Dies ergibt sich aus dem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten, selbst dann lässt sich der unterschiedliche Glanzgrad nur gerade noch erkennen, so der Sachverständige.

Ein durchschnittlicher Verbraucher erwartet zudem nach Ansicht des Gerichts keine exakt identischen Glanzgrade von Zierleisten.

„Seine Erwartungshaltung orientiert sich an dem Zweck, den er mit dem Anbringen von Zierleisten verfolgt. Zierleisten sollen einen dekorativen Zweck erfüllen und sich glänzend um die Fenster von der Farbe der Lackierung des Fahrzeugs abheben, um die Ästhetik des Fahrzeugs zu steigern. Diese dekorativen Eigenschaften verlieren sie nicht dadurch, dass bei sehr genauem Hinsehen leichte Glanzunterschiede feststellbar sind. Solche Glanzunterschiede beeinträchtigen das ansehnliche Äußere des Fahrzeugs nicht. Sie bleiben vielmehr unbemerkt, wenn der Blick auf die, durch Zierleisten ansehnlich gestaltete Gesamtoptik gewandt ist.“

Praxis

Käufer übertreiben es mit ihren Ansprüchen an ein perfektes Auto mitunter. Nicht jeder enttäuschte Kunde darf jedoch sein Auto zurückgeben.

Der Verkäufer muss umso vorsichtiger werden, je eher man den Mangel dem Kernbereich des Zwecks eines Autos – Mittel für Transport und Fortbewegung – zuordnen kann. Wenn die Mängel rein optischer Natur sind, müssen diese eine gewisse Erheblichkeit haben.

- **Die Abtretung der Sachverständigenkosten erfüllungshalber stellt keine unangemessene Benachteiligung des Geschädigten dar**
AG Paderborn, Urteil vom 09.11.2016, AZ: 55 C 209/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 118,09 € aus abgetretenem Recht, nachdem auf die Gesamtforderung von 694,96 € bereits ein Betrag von 576,87 € von der Beklagten reguliert worden war. Der Kläger hatte sich mit Abtretungserklärung vom 25.05.2016 den Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegen die Beklagte anlässlich des Verkehrsunfalls von dem Geschädigten abtreten lassen.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Paderborn führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Abtretung des Anspruchs rechtswirksam ist und nicht an rechtlichen Mängeln leidet.

Zwar handele es sich bei den der Abtretungsvereinbarung zugrunde liegenden Klauseln um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB. Daran ändere auch nichts, dass die wesentlichen Vertragsbestandteile individuell bestimmt werden (z.B. die Höhe des jeweiligen Anspruchs). Gemessen am Umfang der sonstigen Nebenbestimmungen handelt es sich lediglich um wenige Elemente, die individuell in das ansonsten formularmäßig aufbereitete Klauselwerk der Abtretungserklärung aufgenommen werden.

Die hier vorliegenden AGB begründen jedoch keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Klägers. Etwaige Drittinteressen finden hier keine Berücksichtigung. Die Voraussetzungen des § 307 BGB liegen im Verhältnis des Klägers zu seinem Auftraggeber nicht vor. Es fehlt bereits an einem Abweichen von einer gesetzlichen Regelung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB und an einer sonstigen unangemessenen Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Die Vereinbarung stellt vielmehr eine Entlastung des Geschädigten von der Schadenabwicklung einschließlich der Besorgung damit verbundener rechtlicher Angelegenheiten dar (vgl. AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 22.07.2013, AZ: 715 C 05/13). Bei der Abtretung einer Schadenersatzforderung an den Sachverständigen steht nach dem Wortlaut der vorliegenden Abtretungsvereinbarung der auftragsähnliche Charakter im Vordergrund. Die Geltendmachung gegenüber dem Haftpflichtversicherer stellt sich als Nebenleistung im Rahmen des Tätigkeitsbildes des Sachverständigen dar.

Praxis

Der BGH hat in seinem Urteil vom 21.06.2016 (AZ: VI ZR 475/15) bereits klargestellt, dass es weder ungewöhnlich noch überraschend ist, dass ein Geschädigter zur Sicherung des vertraglich vereinbarten Vergütungsanspruchs im Rahmen der Beauftragung eines Schadengutachtens seinen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger auf Erstattung der Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abtritt.

Dies liegt nämlich sowohl im Interesse des Sachverständigen als auch im Interesse des Geschädigten, der möglichst schnell einen Ausgleich vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung erhalten will. Hierdurch wird die Honorarforderung des Sachverständigen quasi gestundet bzw. ohne eigene finanzielle Vorlage erfüllt.

In dieser Konstellation, dass nur ein konkreter Anspruch abgetreten wird, verlagert sich auch kein Risiko hinsichtlich der Durchsetzung von weiteren Schadenersatzforderungen des Geschädigten.

Hierdurch wird die rechtliche Position und wirtschaftliche Situation des Geschädigten nicht zugunsten des Sachverständigen geschwächt, sondern vielmehr die Erwartung des Geschädigten, die Abwicklung zu vereinfachen, auch tatsächlich erfüllt.

Die Abtretung einer konkreten Forderung hat nach diesen Grundsätzen daher keinen überraschenden Charakter und ist damit – nach wie vor – zulässig.

Kleinteilpauschale muss erstattet werden

AG Ravensburg, Urteil vom 25.04.2017, AZ: 9 C 197/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Höhe der angemessenen Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Kleinteilpauschale in Höhe von 9.38 € brutto steht dabei im Streit.

Aussage

„Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass Kosten für eine Reparatur, die entsprechend eines eingeholten Sachverständigengutachtens durchgeführt wird, auch notwendig sind. Dem Geschädigten kann nicht zugemutet werden, selbst das Sachverständigengutachten und die Reparaturrechnung auf Fehler zu überprüfen, zumal wenn es sich wie hier nicht um augenscheinliche (angebliche) Fehler handelt.“

Insoweit kann es nach Ansicht des AG Ravensburg dahingestellt bleiben, ob die Geltendmachung einer 2-%-Pauschale für Kleinersatzteile und eine zusätzliche Berechnung von Kleinteilen eine Doppelberechnung darstellt, weil diese Kosten im Gutachten des Sachverständigen derart aufgeführt wurden.

Praxis

Das AG Ravensburg entscheidet konsequent nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechts. Gibt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls die Reparatur seines Fahrzeugs nach zuvor eingeholtem Gutachten in Auftrag, kann der regulierungspflichtige Haftpflichtversicherer nicht einzelne Schadenpositionen kürzen.

Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten

AG Wuppertal, Urteil vom 05.05.2017, AZ: 32 C 46/17

Hintergrund

Der Kläger klagte auf restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung ist dem Grunde nach unstrittig.

Konkret ging es um sogenannte Verbringungskosten – also Kosten, die eine Werkstatt dafür in Rechnung gestellt hat, dass sie den Wagen mangels eigener Lackkabinen in einen Fremdbetrieb verbringen (und von dort wieder abholen) musste.

Vorliegend rechnet der Kläger seinen Schaden konkret ab, die Verbringung des Fahrzeugs vom Reparaturbetrieb zur Lackierwerkstatt und zurück ist also tatsächlich erfolgt. Das konnte der Kläger durch Vorlage der Rechnung auch beweisen. Zudem wurden die Verbringungskosten bereits in einem zuvor eingeholten Gutachten aufgeführt.

Aussage

Das AG Wuppertal entschied ohne große Umwege im Sinne des Klägers:

„Nach einem Verkehrsunfall sind dem Geschädigten all die Kosten zu ersetzen, die für die Behebung des Schadens erforderlich sind, § 249 BGB. Dabei sind die Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dies gilt auch und insbesondere für die Verbringungskosten. In der Regel darf ein Geschädigter von der Notwendigkeit etwaiger Kosten ausgehen, soweit auch ein zuvor eingeholtes Gutachten solche Positionen vorsieht.“

Praxis

Verbringungskosten sind eine der am häufigsten gekürzten Positionen. Häufig werden nur bestimmte Sätze (z.B. 80,00 € netto) gezahlt – mit der Aufforderung, eventuelle höhere Kosten konkret nachzuweisen.

Für einen solchen Nachweis werden dann meist aber nur entsprechende Fremdrechnungen akzeptiert, die es meist nicht gibt. Es besteht auch kein Anspruch der Versicherungen auf Vorlage dieser Fremdrechnungen.

Zumindest bei konkreter Abrechnung besteht ohne Weiteres ein Anspruch des Geschädigten auf Zahlung dieser in Rechnung gestellten Verbringungskosten.